

Amtsblatt

Nummer 25
66. Jahrgang
Montag, 21. Juni 2010
Einzelpreis 1,40 €

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG zum VOLKSENTSCHEID über den Nichtraucherschutz am 04. Juli 2010

1. Die Abstimmung dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Regensburg ist in 57 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 31. Mai 2010 bis 13. Juni 2010 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in ihren Auszählungsräumen im Beruflichen Schulzentrum Matthäus Runtinger, Prüfeninger Straße 100, 93049 Regensburg zusammen.
4. Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Stimmberechtigten bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt wird. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme. Auf dem Stimmzettel kann die stimmberechtigte Person durch ein Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen kenntlich machen, ob sie dem **Gesetzentwurf des Volksbegehrens** „Für echten Nichtraucherschutz!“ zustimmt („**Ja-Stimme**“) oder ob sie diesen ablehnt und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtraucherschutz stimmt („**Nein-Stimme**“). Der Gesetz-

entwurf des Volksbegehrens ist auf dem Stimmzettel abgedruckt. Den Gesetzentwurf des Volksbegehrens **mit Erläuterungen** (einschließlich Begründung der Antragsteller, Auffassung der Staatsregierung und des Landtags, **geltende Regelungen zum Nichtraucherschutz**) enthält die **Bekanntmachung der Staatsregierung**. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/volkentscheid abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Stadt Regensburg anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht mehr erkennbar ist.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** der Stadt Regensburg haben, können an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der kreisfreien Stadt Regensburg, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Stadt Regensburg auf Antrag folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, und
 - die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid.
- Diese Unterlagen werden von der Stadt Regensburg, die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 04. Juli 2010, 18:00 Uhr**, eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, 21. Juni 2010
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktsatzung – MarktS) vom 31.05.2010

Auf grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Regensburg als öffentliche Einrichtung betriebenen Märkte. Diese sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass Märkte von der Stadt Regensburg geschaffen, aufrechterhalten oder in einer bestimmten Weise gestaltet werden.

§ 3 Erlaubnis

(1) Auf den Märkten darf nur Waren anbieten und verkaufen, wer von der Stadt Regensburg hierfür zugelassen ist (Erlaubnis).

(2) Das Erlaubnisverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.

(3) Über die Zulassungsanträge entscheidet die Stadt Regensburg innerhalb einer Frist von drei Monaten. Über Zulassungsanträge zum Christkindlmarkt entscheidet die Stadt Regensburg innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Hat die Stadt Regensburg nicht innerhalb dieser Fristen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Zulassung am Christkindlmarkt beginnt mit Ablauf des Tages, der in der Ausschreibung zur Bewerbung für den Christkindlmarkt genannt ist. Die Entscheidungsfristen beginnen ferner nur zu laufen, wenn alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen formgerecht unter Verwendung dafür vorgesehener Formblätter eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann im Interesse eines geordneten und attraktiven Marktgeschehens unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

(5) Im Rahmen der Erlaubnis entscheidet die Stadt Regensburg auch über Verwendung, Beschaffenheit und Gestaltung nötiger Verkaufseinrichtungen.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot werden die Bewerbungen bevorzugt zugelassen, die der Vielfalt und Qualität des Marktangebotes sowie dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung der Stadt Regensburg am ehesten gerecht werden. Bei vergleichbaren Bewerbungen wird zusätzlich die Eröffnung von Marktchancen für Neubewerber berücksichtigt.

(2) Für den Christkindlmarkt gelten abweichend von Abs. 1 die in der Anlage 2 enthaltenen Zulassungsbedingungen für den Christkindlmarkt.

§ 5 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktteilnehmer/-innen müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbeschickern/-beschickerinnen und Marktbesuchern/-besucherinnen zu üben. Sie sind insbesondere verpflichtet den Anweisungen der von der Stadt Regensburg zur Marktaufsicht bestellten Personen Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

(2) Es ist untersagt, auf den Marktplätzen

1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
2. zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o.ä. zu verwenden.

(3) Der zugelassenen Standbetreiber/die zugelassene Standbetreiberin, bei zugelassen Firmen der Vertretungsberechtigte/die Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter/eine entscheidungsbefugte Vertreterin einzusetzen und der Stadt Regensburg namentlich vorab, spätestens aber mit dem Tätigwerden des Vertreters/der Vertreterin zu benennen.

(4) Eine Unterverpachtung des Marktstandes ist verboten.

(5) Am Marktstand ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bei Firmen der Firmenname deutlich lesbar anzubringen.

(6) Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Stadt Regensburg von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Markt beschickt,
2. einer von der Stadt Regensburg nach § 3 Abs. 4 festgesetzten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 einer Anweisung der von der Stadt Regensburg zur Marktaufsicht bestellten Personen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt oder zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o.ä. verwendet,
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht persönlich anwesend ist oder bei Verhinderung keine entscheidungsbefugte Vertretung einsetzt oder diese der Stadt Regensburg nicht mitteilt,

- 6. entgegen § 5 Abs. 4 den Marktstand unterverpachtet,
- 7. entgegen § 5 Abs. 5 den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder den Firmennamen nicht deutlich lesbar anbringt,
- 8. trotz eines Ausschlusses nach § 5 Abs. 6 weiterhin am Markt teilnimmt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktsatzung) vom 30. November 1987 (AMBl. Nr. 49 vom 7. Dezember 1987, zuletzt geändert

durch Satzung vom 12. Dezember 2001, AMBl. Nr. 51 vom 13. Dezember 2001) außer Kraft.

Regensburg, 31.05.2010
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Marktsatzung

Märkte, die von der Stadt Regensburg veranstaltet werden:

Marktbezeichnung Marktplatz

- 1. Wochenmarkt Donaumarkt
Marktplatz an der Kumpfmühler Straße
Alter Kornmarkt
Stadtamhof (Katharinenmarkt)
- 2. Tagesmarkt Neupfarrplatz
- 3. Großmarkt östlicher Teil des Donaumarcktes
- 4. Spezialmärkte Christkindlmarkt Neupfarrplatz
Christbaummarkt / Platzfestsetzung im Einzelfall

Anlage 2 zur Marktsatzung Zulassungsbedingungen für den Christkindlmarkt

1. Grundsätzliches

Der Regensburger Christkindlmarkt ist ein traditioneller bayerischer Weihnachtsmarkt. Seit seinen Ursprüngen handelt es sich um einen Markt mit einem gemischten Warenangebot. Bis zum heutigen Tag setzt sich dieses aus 4 Angebotsgruppen zusammen, die in etwa zu folgenden Anteilen vertreten sind:

- 50 % handwerkliche / kunsthandwerkliche Produkte (z.B. Christbaumschmuck, Krippen- oder Geschenkartikel)
- 25 % alltagstypische Marktwaren (z.B. Kleidung, Schürzen, Handtaschen, Gebrauchsgegenstände)
- 12,5 % Imbissbetriebe (z.B. Wurstbraterei, Fischspezialitäten, Backwaren, Dampfnudeln, Pfannkuchen)
- 12,5 % Glühwein und Süßwaren
- 2 Kinderkarusselle traditioneller nostalgischer Art ergänzen das Marktangebot.

Sowohl die Angebotsgruppen, als auch deren prozentuale Anteile sowie die Teilnahme der nostalgischen Kinderkarusselle sollen in Fortführung bestehender Traditionen aufrechterhalten werden.

2. Vorgaben

Für die einzelnen Warengruppen sollen folgende Regeln gelten:

- Das Angebot beim Warenverkauf soll möglichst vielfältig und individuell sein; bevorzugt werden Waren, die im übrigen Verkaufsleben atypisch sind und in Folge ihrer Singularität etwas besonderes darstellen, z.B. Klöppelware, Produkte aus Schafsmilch, Konditorware, Glasbläserarbeiten usw.
- Das Imbissangebot hat sich an traditionellen Regensburg-typischen Produkten zu orientieren, also z.B. Regensburger Knacker, Regensburger Bratwürste sowie in Bayern verbreiteten Spezialitäten wie Dampfnudeln, regionaltypischen Wurstsorten und Ähnlichem.
- Die Kombination zwischen Imbiss und Glühwein ist für die Beliebtheit des Regensburger Christkindlmarktes besonders prägend. Das alkoholische Getränkeangebot muss sich deshalb auf heiße Glühweingetränke in möglichst verschiedenen Variationen beschränken. Spirituosen, Bier oder Cocktails sind deshalb nicht erwünscht.

3. Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild des Marktes soll einheitlich sein. Zum Einsatz sollen deshalb nur die traditionellen Regensburger Christkindlmarkt-buden kommen. Private Buden können zugelassen werden, dürfen aber nicht wesentlich von der Erscheinungsform der Regensburger Christkindlmarkt-bude abweichen. Die Dächer aller Buden müssen mit einer in den Stadtfarben Rot und Weiß gestalteten Plane bespannt sein. Warenverkaufsstände dürfen nicht mehr als 6 m Frontlänge bei 2 m Tiefe haben. Imbiss und Glühweinbetriebe dürfen wegen des nötigen Arbeitsraumes max. 10 m Frontlänge bis zu einer Tiefe von 3 m haben. Idealerweise sollte der Warenverkauf grundsätzlich 4 m und der Imbiss und Glühweinverkauf 8 m Frontlänge haben. Imbiss und Glühweinbetriebe dürfen städtische Markt-buden der Höhe nach nur bis circa 1 m überragen. Ausnahmen hiervon können nur aus zwingenden technischen Gründen und unter der Voraussetzung, dass das einheitliche Erscheinungsbild des Marktes nicht gestört wird, zugelassen werden.

4. Auswahlverfahren

Die Teilnahme am Christkindlmarkt wird zu Jahresbeginn im Internet, in Fachzeitschriften, (derzeitig „Komet“, „Kirmes Revue“) sowie der örtlichen Presse ausgeschrieben. Die Teilnahme steht allen Gewerbetreibenden, die den in Nr. 1 bis 3 vorgegebenen Grundsätzen entsprechen, in gleicher Weise offen. Die Vergabe erfolgt in einem Auswahlverfahren getrennt nach den unter Nr. 1 erläuterten Warengruppen unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität des Geschäftes und der Ware. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, wird wie folgt verfahren:

5. Kriterien der Attraktivität

Die Bewerbungen werden nach der Attraktivität des Geschäftes und der Ware ausgewählt. Kriterien der Attraktivität sind:

- Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware
- Familiengerechte und faire Preisgestaltung
- Persönliche Betriebsführung des Bewerbers
- Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes

- Bereitschaft zu kundenfreundlichem Service (z.B. durch Qualitätsmanagement, Reparatur- und Umtauschservice, Vorführungen, Beratungsangebot)
- Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalter
- Keine Gebühren- sowie Steuerrückstände gegenüber der Stadt
- Gewerberechtliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung jedes attraktiven Geschäftes; die Attraktivität kann aber auch durch negative Erfahrung des Veranstalters mit dem Bewerber, zurückliegende Störungen des Marktfriedens, bekanntgewordene Kundenbeschwerden und ähnliches entfallen oder gemindert werden

6. Zusatzkriterien

Ergibt sich im Auswahlverfahren gleiche Attraktivität mehrerer Bewerber, so folgt die Entscheidung nach weiteren folgenden Zusatzkriterien:

- Vorrang des regional näheren Bewerbers
- Chance für Neubewerber
- Förderung von Familienbetrieben

7. Transparenz

Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Stadt als Veranstalterin; die Stadt leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäftes, des Bewerbers und Angebotes unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltsforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine Bewerbung maßgeblichen Entscheidungsgesichtspunkte erläutert.

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOL/A –

Die Stadt Regensburg beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung folgenden Auftrag zu vergeben:

10 A 062 – Lieferung eines NetApp FAS 2020 Cluster Filersystems mit:

- Basissystem
- DS 14 ATA Shelf
- Hardwareservice (36 Monate Garantie)
- Softwareservice (36 Monate Subscription)

Vertragslaufzeit Service:

Unmittelbar nach Lieferung und Abnahme

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:
keine

Auftraggeber:

Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10, 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen:

10 Euro (keine Rückerstattung)

Anforderung / Abholung der Verdingungsunterlagen:

Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen. Abholung ab 18. Juni 2010 bei o.g. Stelle (Zi.Nr. 94) von Montag bis

Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr gegen Bareinzahlung oder schriftliche Anforderung mit Verrechnungsscheck oder auf Rechnung.

Einreichungstermin der Angebote:

bis spätestens 15.07.2010 bis 24 Uhr (Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)

Gemäß § 27 VOL/ A weisen wir darauf hin, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist (= 30.07.2010) kein Auftrag erteilt worden ist.

Stadt Regensburg
– Vergabestelle –

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung – MarktGS) vom 31.05.2010

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Regensburg (Marktgebührensatzung – MarktGS) vom 16. Januar 1978 (AMBI. Nr. 4 vom 23. Januar 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2000 (AMBI. Nr. 32 vom 07. August 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer durchgehenden Benutzung der Markteinrichtungen, die länger als einen Monat erfolgt, werden die Gebühren abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 monatlich fällig, und zwar jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Markteinrichtung benutzt worden ist.“

2. Die Anlage zur Marktgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Marktgebührensatzung

1 Tages- und Wochenmärkte

1.1 Verkaufsplätze pro m² Standfläche und Tag auf dem

1.1.1	Alten Kornmarkt, Donaumarkt, Katharinenmarkt Stadtamhof, Wöhrdstraße	3,00 €
1.1.2	Kumpfmühler Markt	3,50 €
1.1.3	Neupfarrplatz	3,00 €
	Bei durchgehender Belegung eines Verkaufsplatzes werden höchstens 20 Tage pro vollem Kalendermonat berechnet	
1.2	Imbissstände	
1.2.1	pro Stand und Tag	50,00 €
1.2.2	pro Stand und Monat	600,00 €
1.3	Spargelstände	
1.3.1	pro m ² Standfläche und Tag	8,00 €
1.3.2	auf dem Neupfarrplatz pro Stand und Saison	600,00 €

2 Spezialmärkte

2.1	Christkindlmarkt (jeweils für die gesamte Dauer und pro m ² Standfläche)	
2.1.1	bei Benutzung städtischer Buden	80,00 €
2.1.2	bei Gestellung eigener Buden	45,00 €
2.1.3	Imbissstände	
2.1.3.1	Imbissstände für Wurst- und Fleischwaren	150,00 €
2.1.3.2	Sonstige Imbissstände	90,00 €
2.1.4	Stände mit alkoholischen Getränken	
2.1.4.1	Städtische Bude mit alkoholischen Getränken	240,00 €

2.1.4.2	Eigene Bude mit alkoholischen Getränken	135,00 €
2.1.4.3	Sonstige Imbissstände mit alkoholischen Getränken	270,00 €
2.1.5	Vorbauten	30,00 €
2.1.6	Zuschlag zu den Gebührensätzen 2.1.1 - 2.1.3.2 für den Verkauf von alkoholfreien Getränken	60 %
2.1.7	Kinderkarussell (gesamte Fläche)	1.000,00 €
2.2	Christbaummarkt (jeweils für die gesamte Dauer und pro m ² Aufstell- und Verkaufsfläche)	2,00 €

Bei der Berechnung der belegten Flächen werden angefangene m² auf volle m² aufgerundet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Regensburg, 31.05.2010
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Nichtoffenes Verfahren

1. Stufe – Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Historische Altstadt von Regensburg,
Donaubrücke nach Stadtamhof

10 E 025 – Naturwerksteinarbeiten nach DIN 18332 mit folgendem Leistungsumfang:

Erstellung der Brüstungselemente für die denkmalgeschützte Steinerne Brücke in Regensburg unter besonderer Beachtung

der Vorgaben von Denkmalpflege und Weltkulturerbe

Der Bewerber/Bieter muss folgende 3 Teilleistungen erbringen:

- Bereitstellen des beschriebenen Granits als Rohblöcke
- Bearbeitung der Rohblöcke zu Brüstungswerksteinen, Sockelstein und Friesstein
- Lieferung der Brüstungswerkstücke und abschnittweises Einbauen

Für die zu liefernden Granitsteine bestehen folgende technische und denkmalpflegerische Vorgaben:

- grauer mittelkörniger Biotit-Muscovit-Granit

- gleichmäßige Körnung, Korngröße Feldspäte ca. 1,5-6,0 mm im Durchmesser
- Dichte ca. 2,60 g/cm³
- Wasseraufnahme max. 0,4 Gew.-%
- Biegezugfestigkeit mind. 12,0 N/mm²
- Druckfestigkeit mind. 160 N/mm²
- Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tauwechsel mit Tausalz nach TL-Pflaster mit Abfall der Druckfestigkeit maximal um 20%.

Oben genannte Kriterien werden nach unserer bisherigen Kenntnis beispielsweise bei der Granitsorte "Reinersreuther Waldstein grau" erfüllt.

Die Größe der Rohblöcke ist abzustimmen auf folgende Maße der Brüstungswerkstücke bestehend aus:

- Brüstungssteine, 3-seitig sichtbar, 20/95 cm, Länge 70-180 cm
- Sockelstein, 1-seitig sichtbar, mit angearbeiteter Wasserschräge, Ausklinkung, 73/30 cm
- Friesstein, 1-seitig sichtbar, mit 1/4 Hohlkehle, 70/20 cm

Alle Werkstücke erhalten eine steinmetzmäßige, aber im Wesentlichen maschinell hergestellte Oberfläche wie z. B. gestockt, mit vertikalen Lochbohrungen für die Verankerung, sowie Bohrungen und Ausfräsungen für die Straßenbeleuchtung.

Ferner werden voraussichtlich insgesamt 25 Stück Wasserspeier benötigt, 30/30/90 cm.

Die zu erbringenden Leistungen werden in vier Bauabschnitten abgerufen.

Die Rohblöcke müssen jedoch aufgrund der technischen und denkmalpflegerischen Zusammenhänge aus einem Steinbruchgebiet und aus derselben Produktionsanlage stammen, da im fertig montierten Zustand die Nahtstellen der Bauabschnitte nicht erkennbar sein dürfen.

Mengen für die Brüstungswerkstücke:

- Bauabschnitt im Jahr 2011 (voraussichtliche Montage: April/ Juli) mit ca. 143 m, d.h. ca. 87 m³ netto
- Bauabschnitt im Jahr 2012 (voraussichtliche Montage: Juli/August) mit ca. 180 m, d.h. ca. 105 m³ netto
- Bauabschnitt im Jahr 2013 (voraussichtliche Montage: Juni/August) mit ca. 170 m, d.h. ca. 100 m³ netto
- Bauabschnitt im Jahr 2014 (voraussichtliche Montage: Juni/August) mit ca. 122 m, d.h. ca. 74 m³ netto

Dies ergibt somit für die 4 Bauabschnitte eine Gesamtmenge von ca. 613 lfm. Hieraus ergibt sich eine Rohmaterialmenge, ohne Verschnitt, von ca. 365 m³ in gleichbleibender Qualität.

Mit dem Angebot ist zu benennen, aus welchem Steinbruch das angebotene Rohmaterial bezogen wird. Mit dem Nachweis der zeitlichen und volumenmäßigen Verfügbarkeit ist zugleich sicher zu stellen, dass das Rohmaterial nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wird.

Bewerbung:

Bewerbungen sind ausschließlich unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen der Stadt Regensburg möglich. Die Anforderung muss bis zum **4. Juli 2010** bei der Vergabestelle der Stadt Regensburg schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Für die Ausschreibungsunterlagen entstehen Kosten in Höhe von 15 Euro.

Bedingungen für den Auftrag:

- Die geforderte besondere fachliche Eignung ist nachzuweisen durch die Referenzen des ausführenden Betriebes, die fachliche Qualität des Ausführungsteams und die technische Ausstattung des Produktionsbetriebes
- Es ist ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Rohmaterialien zu führen
- Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:
Darstellung von 3 Projekten in einem Ausführungszeitraum von 01.01.2000 - heute. Dabei sollte ein Projekt im Zeitraum 01.01.2007 - heute im vorgenannten Umfang bearbeitet worden sein und einen Leistungsanteil des Bewerbers von mindestens 200.000 € (brutto) aufweisen. Der Nachweis soll durch aussagekräftige Einzelnachweise, soweit möglich durch Fotos und Planungsunterlagen dokumentiert, erfolgen

Der vorgesehene Ursprungsort (Steinbruch/Steinbrüche) ist mit Angaben von Lokation, petrographischer Steinbeschreibung, cbm-Leistung pro Jahr nachzuweisen

- Die Qualität des angebotenen Gesteins ist durch Vorlage von aktuellen (nicht älter als 2 Jahre) Prüfzeugnissen nachzuweisen
- Im Zuge der Aufklärung des Angebotsinhaltes sind im Rahmen einer Präsentation 4 Mustersteine in den Größen 60/40 cm, Höhe nach Wahl des Bewerbers, aus unterschiedlichen Blöcken des angebotenen Rohmaterials mit gestockter Oberfläche vorzulegen. Die Vergütung hierzu ist in den Vergabeunterlagen geregelt
- Nach gesonderter Aufforderung sind binnen 6 Kalendertagen einzureichen: Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3, § 6a Abs.1, Abs.7 VOB/A 2009

- Anforderungen an die technische Ausrüstung:
Die Ausschreibung richtet sich an Steinverarbeitungsunternehmer, die über Fertigungsmaschinen verfügen, mit denen bei mind. 25 cm Hubhöhe Granitsteine gestockt werden können.

Ausführungsfrist in 4 Bauabschnitten:
28. März 2011 bis 5. September 2014

Schlussstermin für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen:
4. Juli 2010, 24 Uhr

Einreichungsschluss für den Eingang der ausgefüllten Bewerbungsunterlagen bis spätestens:
12. Juli 2010, 24 Uhr

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Ausführungsfrist:

18. bis 29. Oktober 2010

Eröffnungstermin:

20. Juli 2010, 10.30 Uhr

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen in Papierform entstehen Kosten in Höhe von 20 Euro, der Download der Unterlagen über www.ava-online.de ist kostenlos. Bitte keine Vorabüberweisungen.

Art und Umfang der Leistung/**Bezeichnung der Maßnahme:**

10 A 063 – Metallbauarbeiten, Neues Rathaus Regensburg
Metallbauarbeiten, Lieferung von Stahl-Glasbrandschutzelementen

- 8 Stück T-30 Brandschutztürelemente
- 2 Stück T-90 Brandschutzelemente
- 3 Stück Türelemente
- 14 Stück Kellerfenster

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

ab 21. Juni 2010

Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter der Vergabenummer 10 A 063

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3073368296 ltd. auf Erika Stepper ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.